

Wettbewerbspolitik

Zum Stand der Umsetzung der Schadensersatzrichtlinie in deutsches Recht

4. L&A-Wettbewerbstag 2016 Hamburg, 14. Januar 2016

Ministerialrat Dr. Armin Jungbluth Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

www.bmwi.de



Umsetzung Schadensersatzrichtlinie

- A. Einleitung
- **B.** Schadensersatzanspruch und Anspruchsgegner
- c. Ermittlung des Schadensumfangs
- D. Passing-on-defence
- E. Gesamtschuldnerische Haftung
- F. Einvernehmliche Streitbeilegung
- G. Verjährung
- **H.** Offenlegung und Akteneinsicht



Einleitung

Inhalt und Ziel der RL

- Stärkung des private enforcements ("jedermann", "vollständiger"
 Schadensersatz) v.a. durch Offenlegungsansprüche und Akteneinsichtsrechte
- Kohärenz von behördlicher und privater Kartellrechtsdurchsetzung (insb. Schutz von Kronzeugenprogrammen)
- Umsetzungsfrist: 27. Dezember 2016
- Umsetzung im Rahmen der 9. GWB-Novelle (materielle Regeln in den § § 33 GWB ff.; Verfahrensregelungen in den § § 89b ff. GWB)
- ▶ Federführung des BMWi in enger Zusammenarbeit mit dem BMJV
- ▶ **Monitoring** durch Europäische Kommission



Schadensersatzanspruch und Anspruchsgegner

▶ **DEU**: § 33 a GWB-neu

▶ **RL**: Art. 1-4 und 9

- Anpassungsbedarf wg. der **Definitionen** (v.a. Kartell)
- Übernahme des europäischen Unternehmensbegriffs in deutsches Recht (Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie) (so insb. Kersting, WuW 2014, 564; Makatsch/Mir, EuZW 2015, 7; a. A. Stauber/Schaper, NZKart 2014, 346; Suchsland/Rossmann, WuW 2015, 973)
- Enger Bezug zur Konzernhaftung/Rechtsnachfolge bei Kartellbußen (§ 81 GWB-neu)
- ▶ i. Ü:
 - grundsätzlich nein, insb. muss Verschulden nicht angepasst werden (EG 11)
 - § 33 b GWB-neu: Bindungswirkung sogar weiterreichend, als es Art. 9 verlangt



Ermittlung des Schadensumfangs

DEU: § § 33 a GWB-neu, 249, 252, 288, 289 S. 1 BGB

▶ **RL**: Art. 3 und 17

Umsetzungsbedarf:

 Vermutung, dass Kartelle (Definition der Richtlinie) einen Schaden verursachen (Art. 17 Abs. 2); bislang nach Rspr. nur entsprechender Anscheinsbeweis

▶ i. Ü.:

- Ersatz von positivem Interesse zzgl. entgangener Gewinn und Zinsen bereits geregelt
- Bereicherungsverbot (§ § 249ff. BGB) und Möglichkeit von Streitverkündung und Verfahrensverbindung (§ § 72ff., 147 ZPO) verhindern Überkompensation
- Schadensschätzung gem. § 33 a Abs. 2 GWB-neu i.V.m. § 287 ZPO möglich
- Beteiligungsmöglichkeit der Kartellbehörden (Art. 17 Abs. 3) nach § 90 Abs. 5
 GWB-neu



Passing-on-defence (1)

- ▶ **DEU:** § § 33 c GWB-neu
- ▶ **RL**: Art. 12-15
 - Passing-on-defence muss ermöglicht werden
 - Beklagter: Beweislast für Schadensabwälzung (Art. 13 S. 1);
 →kann Offenlegung von Kläger/Dritten verlangen (Art. 13 S. 2)
 - Mittelbare Abnehmer:
 Kläger: Beweislast für Vorliegen und Umfang der Schadensabwälzung
 →kann Offenlegung von Beklagtem/Dritten verlangen (Art. 14 Abs. 1)



Passing-on-defence (2)

- Aber: Vermutung/Anscheinsbeweis für Vorliegen der Schadensabwälzung in Art. 14 Abs. 2 zu Gunsten des Klägers; Beweis gilt als erbracht, wenn Kläger beweist, dass
 - Wettbewerbsverstoß
 - infolgedessen Preisaufschlag für unmittelbare Abnehmer
 - Erwerb kartellbefangener Waren durch Kläger
 - → deutliche Beweiserleichterung
 - → **Beklagter** kann Annahme nur widerlegen durch Glaubhaftmachung, dass keine (vollständige) Schadensabwälzung auf Kläger stattfand (Art. 14 Abs. 2 a.E.)
 - → damit ist **bisherige Rspr. überholt**, die mittelbaren Abnehmern den Beweis von Schaden und insb. Kausalität erschwerte



Passing-on-defence (3)

- Vermutung/Annahme des Vorliegens der Schadensabwälzung zu Gunsten mittelbarer Abnehmer, Art. 14 Abs. 2
- Schätzungsbefugnis der Gerichte bzgl. Umfang der Schadensabwälzung (Art. 12 Abs. 5, § 287 ZPO)
- Offenlegungsansprüche für/gegen unmittelbare und mittelbare Abnehmer, Art. 13, 14 Abs. 1
- "gebührende Berücksichtigung" von Schadensersatzklagen auf verschiedenen Vertriebsstufen?
- Konzentration bei den Gerichten?



Gesamtschuldnerische Haftung (1)

- ▶ **DEU**: § 33 d,e GWB-neu
 - § § 830, 840 i.V.m. § 421 ff. BGB
 - § § 426 i.V.m. § 253 BGB (Innenausgleich anhand der Verursachungsbeiträge)
- ▶ **RL**: Art. 11
- Gesamtschuldnerische Haftung grds. bereits im deutschen Recht verankert, aber Klarstellung im Gesetz



Gesamtschuldnerische Haftung (2)

- Privilegierung von KMU (Art. 11 Abs. 2, 3):
 rechtspolitisch fragwürdige und den Gesamtschuldnerausgleich verkomplizierende
 Regelung
 Zielgruppe sind "echte" KMU (d.h. nicht irgendwann, sondern stets <5%
 Marktanteil während des Verstoßes)
- Privilegierung von Kronzeugen im Außen- und Innenverhältnis (Art. 11 Abs. 4, 5, 6)
 Außenverhältnis: nur ggü. eigenen (unmittelbaren und mittelbaren) Abnehmern und Lieferanten; i.Ü. nur, wenn von den anderen Kartellanten kein vollständiger Schadensersatz erlangt werden kann
 - <u>Innenverhältnis</u>: nur bis zur Höhe des Schadens, der den eigenen (unmittelbaren und mittelbaren) Abnehmern oder Lieferanten verursacht wurde (Art. 11 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6)



Einvernehmliche Streitbeilegung

▶ **DEU**: § 33 f GWB-neu, Wirkungen des Prozessvergleichs

RL: Art. 18, 19

- praktische Bedeutung für BMWi schwer abschätzbar, da kaum Erfahrungen aus der Praxis bekannt
- mit Blick auf die Privatautonomie jedenfalls nicht zwingend erforderliche Regelungen
- Wertungen der RL grds. bereits im deutschen Recht durch den Prozessvergleich verankert, ebenso die Rechtsfolge
- Gleichwohl gesetzliche Regelung beabsichtigt (Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 3)



Verjährung

▶ **DEU**: § 33 g GWB-neu i.V.m. § § 195, 199, 204 Abs. 2 BGB

▶ **RL**: Art. 10

- ▶ Umsetzungsbedarf: Art. 10 Abs. 2, 3 und 4
 - Verjährungsbeginn (mit Beendigung des Kartellverstoßes; Kenntnis und zutreffende rechtliche Bewertung – des Wettbewerbsverstoßes)
 - Verjährungsdauer (Erhöhung von 3 auf 5 Jahre)
 - Verjährungshemmung (ein Jahr nach Bestandskraft der Entscheidung bzw. nach sonstiger Verfahrensbeendigung)
 - Verjährungshöchstfrist (EG 36 erlaubt Höchstfristen, sofern dadurch Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht praktisch unmöglich gemacht wird; 30 Jahre)



Offenlegung und Akteneinsicht (1)

- ▶ **DEU**: § § 89b bis g GWB-neu
 - Anordnung der Urkundenvorlegung gem. § 142 ZPO; bei Vorlegung durch den Gegner gem. § § 421f., 425 ZPO
 - Auskunftsersuchen des Zivilgerichts bei der Kartellbehörde gem. § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO i.V.m. § 474 StPO
 - Einsichtsrecht der Parteien in die Prozessakten des Zivilgerichts gem. § 299 ZPO
 - Akteneinsichtsrecht des Verletzten gem. § 406 e StPO und für Privatpersonen gem.
 § 475 StPO in die Akten der Kartellbehörde



Offenlegung und Akteneinsicht (2)

▶ **RL**: Art. 5-8

formuliert Abstufung und entsprechend unterschiedliche Anforderungen an Substantiierung und Verhältnismäßigkeitsprüfung/Interessenabwägung

- Art. 6 Abs. 6 "black list" Offenlegung nie möglich (Kronzeugenunterlagen und Vergleichsausführungen der Kartellbehörde; Schutz der Kronzeugenprogramme)
- Art. 6 Abs. 5 "grey list" Offenlegung unter formalen Voraussetzungen möglich (Unterlagen der Kartellbehörde nach Beendigung des Verfahrens)
- Art. 6 Abs. 9, Art. 5 "white list": Offenlegung grds. möglich (sonstige Unterlagen der Kartellbehörde sowie Dokumente von Partei/Dritten)

Interne Unterlagen der Kartellbehörde und Schriftverkehr der Kartellbehörden sind geschützt (Art. 6 Abs. 3)

In Art. 6-Fällen ist Art. 5 kumulativ anzuwenden.

MS können auch weitergehende Reglungen treffen (Ausnahme: Art. 6)

→ Gefahr des "forum shopping"?; Förderung des Gerichtsstands DEU?



Offenlegung

- Umsetzungsbedarf (§§89b bis g GWB):
 - Materieller Anspruch auf Auskunft und Herausgabe von Beweismitteln (Art. 5
 Abs. 1, 2)
 - Auch für den Beklagten gegenüber Anspruchsteller und Dritten (Art. 13 Satz 2, 14 Abs. 1)
 - Verhältnismäßigkeitsprüfung/Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 3)
 - Verbot der Offenlegung von Kronzeugenerklärungen,
 Vergleichsausführungen und Verteidigerkommunikation (Art. 5 Abs. 6, Art. 6 Abs. 6 und 8)
 - Anordnung durch Gericht, ggf. einstweilige Verfügung
 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 5 Abs. 4)
 - Präzisierung von "Beweismittelkategorien", Anhörung (Art. 5 Abs. 2, 7)



Akteneinsicht

- Herausgabe von Beweismitteln aus den Akten der Kartellbehörde an das Gericht oder den Anspruchssteller (Art. 6); subsidiär
- Schutz der internen Vermerke und Kommunikation (Art. 6 Abs. 3)
- Beschränkung des Offenlegungsanspruchs; erst nach Abschluss des kartellbehördlichen Verfahrens (Art. 6 Abs. 5)
- Verbot der Offenlegung von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen (Art. 6 Abs. 6 und 8)
- Abwägungsentscheidung (Art. 6 Abs. 4)
- Ausschluss von § 406e und § 475 StPO sowie von § 299 Abs. 1 und 2 ZPO;
 Recht auf Einsicht in den Bußgeldbescheid bleibt unberührt
- Beweisverwertungsverbote (Art. 7 Abs. 1 und 2) bzgl. unzulässiger Beweismittel
- Sanktionen (Art. 8), falls Offenlegungsanordnung nicht nachgekommen, Beweismittel vernichtet, Vertraulichkeit missachtet oder gegen Beweisverwertungsverbot verstoßen wird



Weiteres Verfahren

- Diskussionsentwurf zunächst bilateral mit BMJV
- Referentenentwurf: Februar 2016
- ► Kabinett: spätestens Mai 2016
- Inkrafttreten: Dezember 2016



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.